

16 / 2023 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMed und Verlag

Wien, 02.02.2023

Mag.CK/mg

Betrifft: Verlängerung der DFP-Diplome im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mit ÖÄK-RS 111/2023 informiert, ist die Ärztegesetz-Novelle bis dato noch nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht und die vorgesehene Änderung daher auch noch nicht in Kraft. Es steht jedoch außer Frage, dass die Aussetzung sämtlicher Fristen im Zusammenhang mit der ärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie ärztlichen Berufsausübung für die Dauer einer Pandemie aufgehoben wird.


Mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und der Österreichischen Akademie der Ärzte GmbH wurde folgender Umgang bzgl der DFP-Diplome auf Grund der COVID-19-Pandemie akkordiert:

Alle DFP-Diplome, die zum Zeitpunkt des offiziellen Beginnes der COVID-19-Pandemie am 12.03.2020 und/oder bis zur Kundmachung der Ärztegesetz-Novelle 2022 gültig waren, werden einmalig um die Zeit der COVID-19-Pandemie verlängert. Konkret handelt es sich bei der Verlängerung um den Zeitraum von 12.03.2020 bis zum Tag der Kundmachung der Ärztegesetz-Novelle 2022 (*voraussichtlich Mitte Februar*).

Über diese Vorgehensweise wurden die Ärztinnen und Ärzte bereits im Rahmen eines DFP-Newsletters am 18.01.2023 informiert.

Wir ersuchen um Berücksichtigung und Informationen der Ärztinnen und Ärzte in Ihrem Wirkungsbereich sowie entsprechende Beauskunftung bei diesbezüglichen Anfragen ärztlicher Mitglieder. Selbstverständlich werden wir über die erfolgte Kundmachung der Ärztegesetz-Novelle 2022 mittels ÖÄK-Rundschreiben gesondert informieren.

Mit freundlichen Grüßen


OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident

